

Satzung
des Interdisziplinären Zentrums für Wissenschafts- und Technikforschung:
Normative und historische Grundlagen (IZ I)

in der Fassung vom 9. April 2014

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Satzung erlassen.

§ 1
Zielsetzung

- 1) Mit der Einrichtung des IZ I verfolgt die Bergische Universität Wuppertal (BUW) strukturell die Zielsetzung, ein auf internationalem Niveau sichtbares Kompetenzzentrum für Grundlagenfragen von Wissenschaft und Technik in einer Verschränkung historischer und systematischer Herangehensweisen zu schaffen.
- 2) Das IZ I ist überwiegend forschungsorientiert. Ausgehend von Wissenschaftsgeschichte, Wissenschaftsphilosophie und Wissenschaftssoziologie als den Kernbereichen zielt das Zentrum in seinem Arbeitsspektrum auf Felder in Wissenschaft und Technik, in denen Grundlagenfragen thematisiert werden, auf eine kritische Reflexion von Gender in Wissenschaft und Technik sowie auf Felder, in denen die interdisziplinäre Diskussion zwischen Geistes-, Sozial-, Natur- und Technikwissenschaften neue Herangehensweisen und Ergebnisse verspricht.

§ 2
Aufgaben

Zur Erreichung der genannten Ziele nimmt das IZ I die folgenden Aufgaben wahr:

1. Es fördert und koordiniert interdisziplinäre Projekte seiner Mitglieder.
2. Es fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch interdisziplinär angelegte Promotions- und Habilitationsprojekte.
3. Es fördert interdisziplinäre Kooperationen durch Veranstaltung einschlägiger Seminare, Workshops und Konferenzen.
4. Es koordiniert und unterstützt Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen außerhalb und innerhalb der BUW.
5. Es dokumentiert seine Tätigkeiten insbesondere durch jährliche Forschungsberichte und durch Rechenschaftsberichte an das Rektorat.
6. Es kann interdisziplinäre Lehrveranstaltungen organisieren und in Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen die Planung und Gestaltung von Master-Studiengängen betreiben.

§ 3 Rechtsstellung

Das „Interdisziplinäre Zentrum für Wissenschafts- und Technikforschung: normative und historische Grundlagen“ ist eine fachbereichsübergreifende, zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Bergischen Universität Wuppertal im Sinne von § 29 Abs. 1 HG.

§ 4 Mitglieder des Zentrums

- (1) Mitglieder des Zentrums sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 1. die am Zentrum tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
 2. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, solange sie den Mitgliedern zu Nr. 1 zugewiesen sind, nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1.
 3. auf ihren Antrag akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keiner Hochschullehrerin oder keinem Hochschullehrer zugeordnet sind.
- (2) Das Rektorat bestellt die Gründungsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 1. Nach der Gründung kann die Mitgliedschaft auch begründet werden durch Regelungen im Rahmen von Rufannahmevereinbarungen sowie durch Entscheidungen des Senats im Einvernehmen mit dem Vorstand. Darüber hinaus kann der Senat auf Vorschlag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands (§ 5 Abs. 1) über die Aufnahme weiterer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 beschließen.
- (3) Hochschulmitglieder gem. Absatz 1 Nr. 2 werden Mitglieder des Zentrums, wenn sie dies gegenüber dessen Vorstand schriftlich erklären. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 entscheidet der Vorstand über die Übertragung der Mitgliedschaft. Die entsprechenden Erklärungen werden bei der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter des Zentrums gesammelt, die oder der ein Verzeichnis der Mitglieder führt.
- (4) Die Mitgliedschaft der Mitglieder gem. Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 ist auf 5 Jahre beschränkt; Verlängerung auf Antrag ist möglich. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft zum Zentrum in der Regel auch mit dem Ende der Mitgliedschaft zur BUW sowie dem Wegfall der Voraussetzungen gem. Absatz 1. Bei aktiver Beteiligung an laufenden oder im Antrag befindlichen Projekten des IZ I kann die Mitgliedschaft weitergeführt werden. Beantragung und Entscheidung über die Weiterführung erfolgt sinngemäß nach den Regelungen des Abs. 3. Im Zweifelsfalle entscheidet der Senat.
- (5) Fachbereiche, die nicht durch ein Mitglied gem. Absatz 1 Nr.1 im Zentrum vertreten sind, können eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer oder eine akademische Mitarbeiterin oder einen akademischen Mitarbeiter benennen, die oder der als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner eine Zusammenarbeit koordiniert.
- (6) Zur Förderung der Interdisziplinarität kann das Zentrum durch Beschluss des Vorstandes assoziierte Mitglieder aufnehmen. Sie nehmen an den Aktivitäten des Zentrums teil und bereiten Projekte vor.

§ 5 Leitung

- (1) Die Leitung des IZ I obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 an sowie je ein Mitglied des Zentrums der anderen Gruppen gem. § 13 Abs. 1 HG. Die Mitglieder gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HG werden nach Gruppen getrennt gewählt; die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Leiterin oder einen geschäftsführenden Leiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte des Zentrums und sorgt in Absprache mit dem Vorstand für die Durchführung des Zentrumsbetriebs.

§ 6 Verantwortung des Rektorates

Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe das Rektorat, ein Fachbereich oder das IZ I zuständig ist, entscheidet das Rektorat über die Zuständigkeit.

§ 7 Finanzierung

Die Hochschule stellt aus zentralen Haushaltsmitteln die Grundausrüstung bereit. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Nutzung

Die Einrichtungen des IZ I stehen grundsätzlich allen Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Über den Nutzungsantrag entscheiden die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter. Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat.

§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Satzung des IZ I tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität vom 09.04.2014.